

Erweitertes Führungszeugnis

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012, das die gesetzliche Grundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt geliefert hat, hat sich das erweiterte Führungszeugnis als ein zentrales Element der Präventionsstrategie etabliert und ist in NRW zentraler Bestandteil der gesetzlichen Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass Personen, die wegen „einschlägiger Straftaten“ verurteilt worden sind, nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Mit § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII betont der Gesetzgeber dabei, dass es zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht darauf ankomme, ob die Personen hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind. Voraussetzung der Vorlagepflicht ist, dass die betreffende Person in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Das erweiterte Führungszeugnis ist somit ein Instrument, mit dem die Voraussetzungen für ein von Wertschätzung und Sicherheit geprägtes Umfeld für alle Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins geschaffen werden!

Um den Anforderungen eines solchen Umfelds und Miteinanders gerecht zu werden, darf nicht nur die fachliche Entwicklung der Mitglieder im Fokus stehen, sondern muss in erster Linie auch das weiter gefasste Wohlergehen gewährleistet sein.

Daher fordert der PTSV ein erweitertes Führungszeugnis von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein, wenn sie mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Das erweiterte Führungszeugnis muss vor der Aufnahme der Vereins-Tätigkeiten und danach wiederholt alle vier Jahre vorgelegt werden. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Besteht ein begründeter Zweifel an der Straffreiheit einer Person, darf das erweiterte Führungszeugnis auch sofort erneut angefordert werden.

Ablauf:

1. Die betreffende Person erhält ein Beantragungsformular und die Einwilligungserklärung zum Datenschutz vom zuständigen Mitarbeitenden.
2. Die betreffende Person beantragt beim Bürgeramt an ihrem Wohnort (bei ehrenamtlichen Tätigkeiten kostenfrei) das erweiterte Führungszeugnis.
3. Sie legt es dem zuständigen Funktionstragenden unseres Vereins (einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle) vor.
4. Die Einsichtnahme wird mit Namen der Person, Datum des Führungszeugnisses, Datum der Einsichtnahme, Datum der Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, der Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 72a 19 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist, und der Einwilligungserklärung zum Datenschutz dokumentiert.
5. Wenn die Person die Tätigkeit beendet, werden diese Daten innerhalb der nächsten 6 Monate gelöscht. Bei sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten, wenn also die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zeitlich nicht mehr funktioniert, kann eine persönliche Verpflichtungserklärung und eine schriftliche Zusicherung, das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich nachzureichen, eingeholt werden.

Europäisches Führungszeugnis:

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen

Union besitzen, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In dieses Führungszeugnis werden auch die Eintragungen aufgenommen, die im Strafregister des Herkunftslandes gespeichert sind. Der Antrag hierzu kann bei der zuständigen Meldebehörde gestellt werden. Die Meldebehörde leitet den Antrag an das Bundesamt für Justiz weiter. Dieses bittet den betreffenden EU-Mitgliedstaat um Mitteilung des Inhalts des dortigen Strafregisters. Es kann bis zu 20 Werktagen dauern, bis die Angaben (in der Originalsprache, sie werden nicht übersetzt) zurückkommen.